



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 12 Verbrechen und Vergehen

- (1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.
- (2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.
- (3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

<u>zum Seitenanfang</u> <u>Datenschutz</u> <u>Seite ausdrucken</u>

1 of 1 14.10.2013 12:38